

Überblick über Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

Stand: 22. Juli 2015

Das Kleinanlegerschutzgesetz ist am 23.4.2015 vom Bundestag verabschiedet worden, am 12.6.2015 vom Bundesrat gebilligt worden und am 10.7.2015 in Kraft getreten. Es ändert u.a. das Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) sowie das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

I. Hintergrund der Neuregelung

Zum Schutz der Anleger sollten Lücken in der Regulierung des grauen Kapitalmarkts geschlossen und die Transparenz von Vermögensanlagen erhöht werden.

Das Gesetz weitet dazu den Anwendungsbereich des VermAnlG aus. Als einschneidendste Änderung ist insbesondere die Aufnahme nachrangiger und partiarischer Darlehen in den Anwendungsbereich des Gesetzes hervorzuheben. Darüber hinaus werden auch Informationspflichten und Werberegeln geändert. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen wird ein Product-Governance-Prozess eingeführt. Zudem werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitere Eingriffskompetenzen und Veröffentlichungsrechte eingeräumt.

Es gelten zwar neu geschaffene Ausnahmen, wie zum Beispiel für Genossenschaften. Für als GmbH & Co. KG tätige Windparkgesellschaften gelten die Regelungen, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

II. Änderung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG)

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des VermAnlG

Der Katalog des § 1 Abs. 2 VermAnlG, der den Anwendungsbereich der Pflichten nach dem VermAnlG wird um partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und ähnliche Anlagen erweitert.

Entgegen der bisherigen gesetzlichen Vorgabe sind daher grundsätzlich auch für diese neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen „Vermögensanlagen“ die Verpflichtungen nach dem VermAnlG zu erfüllen; insbesondere besteht, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt, die Verpflichtung der §§ 6 ff VermAnlG, einen Verkaufsprospekt auf Grundlage einer Billigung durch die BaFin zu veröffentlichen.

2. Ausnahmen für die Anwendung des VermAnlG

a. für eingetragene Genossenschaften, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a VermAnlG

Wegen des generell hohen Mitgliederschutzes durch Gründungs- und Pflichtprüfungen erhalten eingetragene Genossenschaften (e.G.) im Sinne des Genossenschaftsgesetzes (GenG) – und damit auch Energiegenossenschaften – eine Privilegierung, indem der Vertrieb von Anteilen an einer solchen

Genossenschaft, wie auch bislang, von der Prospektpflicht und weiteren Folgeverpflichtungen des VermAnlG ausgenommen bleibt. Genossenschaften im Sinne des § 1 GenG werden außerdem noch insoweit privilegiert, als auch bestimmte, im VermAnlG benannte Vermögensanlagen von der Prospektpflicht ausgenommen werden, wenn Emittent eine Genossenschaft im Sinne des § 1 GenG ist und die Vermögensanlagen ausschließlich deren Mitgliedern angeboten werden und keine erfolgsabhängige Vergütung (bspw. Provision) bezahlt wird. Ausgenommen sind insofern die Vermögensanlagen partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und ähnliche Anlagen.

Die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes entfällt daher einerseits bei der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen in diesem Sinne und außerdem dann, wenn die Mitgliedschaft in der Genossenschaft bereits besteht und auf dieser Grundlage ein partiarisches Darlehen oder ein Nachrangdarlehen „eingesammelt“ wird. Eine Koppelung der Ausgabe von Anteilen an der Genossenschaft und partiarischem Darlehen oder Nachrangdarlehen bleibt prospektpflichtig.

Bei Angeboten von Anlagen an Genossenschaftsmitglieder muss auf die fehlende Prospektpflicht hingewiesen werden; den Mitgliedern müssen vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung gestellt werden.

b. für Crowdfunding, § 2a VermAnlG

Es besteht eine weitgehende (also nicht vollständige) Befreiung von den Pflichten des VermAnlG für Schwarmfinanzierungsprojekte mit Hilfe von Internet-Dienstleistungsplattformen, die wiederum besonderen gesetzlichen Vorgaben genügen müssen. Dazu darf zunächst das Gesamt-Emissionsvolumen von 2,5 Millionen Euro nicht überschritten werden.

Zudem darf ein Einzelanleger grundsätzlich nur 1.000 Euro in ein Crowdfundingprojekt investieren. Ein höherer Betrag bis zu 10.000 Euro ist nur dann möglich, wenn sich die Anlage auf maximal das Doppelte des durchschnittlichen Monatsnettoeinkommens des Anlegers beschränkt oder der Anleger über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000 Euro verfügt. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grenzen hat der Anleger eine Selbstauskunft vorzulegen.

Kapitalgesellschaften als Anleger haben dagegen keine Höchstgrenze, um eine Grundfinanzierung zu ermöglichen.

c. für soziale und gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften, § 2b, § 2c VermAnlG

Es gelten darüber hinaus Privilegierungen für soziale Projekte und Religionsgemeinschaften nach den § 2 b und § 2 c VermAnlG im Hinblick auf partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen; diese Vermögensanlagen müssen weiteren Vorgaben genügen, u.a. im Hinblick auf Verzinsung und Verkaufspreis der insgesamt angebotenen Vermögensanlagen.

d. Im Übrigen bleiben bestehende Ausnahmen erhalten

Das VermAnlG lässt auch nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes bisherige Ausnahmen von der Anwendbarkeit einzelner Regelungen unberührt, insbesondere Ausnahmen von der Verpflichtung, einen Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Eine Ausnahme gilt danach insbesondere für Angebote, im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 Nr. 6 VermAnlG.

Voraussetzung für die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 VermAnlG ist, dass

- a) von derselben Vermögensanlage nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden,
- b) der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Anteile einer Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2 insgesamt 100 000 Euro nicht übersteigt oder
- c) der Preis jedes angebotenen Anteils einer Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2 mindestens 200 000 Euro je Anleger beträgt.

Voraussetzung für die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Nr. 6 VermAnlG ist, dass die Vermögensanlagen einem begrenzten Personenkreis oder nur den Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder von einem mit dessen Unternehmen verbundenen Unternehmen angeboten werden.

3. Ausgewählte neu eingeführte Änderungen der Pflichten nach dem VermAnlG

Grundsätzlich befinden (und befanden sich schon vorher) unter den Pflichten nach dem VermAnlG u.a. die Pflicht zur Erstellung einer dreiseitigen Kurzinformation (Vermögensanlagen-Informationsblatt), spezialgesetzliche Pflichten zur Rechnungslegung und die Pflicht zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes. Folgende neuen Pflichten wurden ergänzt:

a. Einführung einer Mindestlaufzeit und Verbot der Nachschusspflicht für Vermögensanlagen, §§ 5 a und b VermAnlG

Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten haben, die mit einer Mindestkündigungsfrist von 6 Monaten verbunden ist. Das öffentliche Angebot von Anlagen mit Nachschusspflicht ist verboten, d.h. eine über den Anlagebetrag hinausgehende Haftung des Anlegers für Verluste.

b. Einführung von Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots, § 11 a VermAnlG

Ein Emittent einer Vermögensanlage muss künftig nach Beendigung des öffentlichen Angebots „jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich (...) veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Vertragspflichten gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit der vollständigen Tilgung der Vermögensanlage.“

Nach § 11 a Abs. 2 und 3 VermAnlG sind die Tatsachen auch der BaFin und an Medien mitzuteilen, damit diese die Tatsachen ihrerseits öffentlich bekannt machen.

c. Einführung von Pflichten bei Werbung für die Anlage, § 12 VermAnlG

Es wird die Pflicht von Hinweisen wie zum Beispiel auf das Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung sowie die Aufnahme eines Warnhinweises bei Werbung geregelt; es darf insbesondere auch nicht die Begrifflichkeit „Fonds“ zur Bezeichnung des Emittenten und der Vermögensanlage verwendet werden.

III. Änderung des Wertpapierhandelsgesetz

Einführung eines Produktfreigabeverfahrens (Product-Governance) für Finanzprodukte

Die Neuregelung sieht vor, dass „ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert“, „ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder wesentlichen Änderung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen“ hat. Das hiermit definierte Produktfreigabeverfahren wird in §§ 33 Abs. 3b-3d WpHG im Einzelnen beschrieben.

Das heißt, dass Wertpapierfirmen bereits im Rahmen der Entwicklung eines Finanzprodukts den Zielmarkt der Endkunden bestimmen, auf den das Produkt abzielt, und dabei insbesondere alle relevanten Risiken für den Zielmarkt bewerten müssen. Diese Festlegungen sollen regelmäßig überprüft werden.

Diese Neuregelung tritt erst ab dem 03.01.2017 in Kraft.

IV. Erweiterung der Befugnisse der BaFin

Die BaFin erhält weitere Eingriffskompetenzen und Veröffentlichungsrechte, geregelt in §§ 16 ff VermAnlG. Ihr wurden erweiterte Möglichkeiten eingeräumt, auf Missstände bei der Bewerbung von Vermögensanlagen zu reagieren und bestimmte Arten der Werbung zu untersagen; sie kann –über die Untersagung der Veröffentlichung eines Verkaufsprospektes hinaus-, das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen untersagen, § 18 VermAnlG. Außerdem ist die BaFin befugt, unter bestimmten Umständen die Prüfung der Rechnungslegung anzuordnen, § 24 Abs. 5 bis 8 VermAnlG. Auch kann sie Maßnahmen und Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite öffentlich bekanntmachen, §§ 26b und c VermAnlG, § 26 Abs. 2a und 2b WpPG.

Ansprechpartner

Sonja Hemke
Leiterin Fachgremien
Email: s.hemke@wind-energie.de